

Herrn
Ministerpräsident Volker Bouffier
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

12.04.2021

Kopie an:
Frau Staatsministerin
Priska Hinz

Da bis zum 09.05.2021 weder der Ministerpräsident noch die Frau Staatsministerin auf meinen Brief geantwortet haben, wird der Brief jetzt ein

Offener Brief

Rotwildeinstandsgebiete in Hessen

G. Reiner et al.: Human-driven genetic differentiation in a managed reed deer population. *European Journal of Wildlife Research* (2021) 67:29; <https://doi.org/10.1007/s10344-021-01472-8>

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

als Zoologe und am Wohlergehen heimischer Säugetiere interessierter Jäger halte ich es für meine Pflicht, Sie auf den besorgniserregenden Zustand unserer größten einheimischen Säugetierart, des Rotwildes (*Cervus elaphus*), in Ihrem Bundesland aufmerksam zu machen.

Im Jagdgesetz Ihres Landes (HJagdG) steht in § 1: (Hervorhebungen durch mich)

"Die Vielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im jeweiligen Naturraum ist zu erhalten. Für alle vorkommenden Arten soll **ausreichend Lebensraum** zur Verfügung stehen. **Bedrohte Tier-** und Pflanzenarten sind **besonders zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.**"

Die Convention on Biological Diversity ist am 29.02.1993 in Kraft getreten. Dieser multilaterale Vertrag soll den Schutz der Biodiversität auf der Erde gewährleisten. Unter Biodiversität wird die Vielfalt an Arten, an **Lebensräumen** und die **genetische Vielfalt** verstanden. 196 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, sind Vertragspartner.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bezeichnet, soll, wildlebende Arten, deren **Lebensräume** und die europaweite **Vernetzung** dieser Lebensräume sichern und schützen. Die Vernetzung soll der Bewahrung, bzw. Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung **natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse** dienen.

In Hessen darf Rotwild seit 1950 nur noch in 20 sog. Einstandsgebieten leben. Wie außerhalb dieser Gebiete mit dem Rotwild in jagdlicher Hinsicht verfahren werden muss, wird in § 26 b Absatz 4 HJagdG deutlich:

„Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. Hierzu ist grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlecht der jeweiligen Hochwildart

festgesetzt. Die Freigabe gilt bei Rot- (keine Kronenhirsche) und Damhirschen bis zum Alter von vier Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse sind bei der Jagdbehörde zu beantragen und unverzüglich zu genehmigen.“

Um den Abschuss von Rotwild außerhalb der Einstandsgebiete noch zu forcieren, wurde in einem Erlass vom 18.12.2020 Folgendes festgelegt:

„Zur Verhinderung der Ausbreitung des Hochwildes über die Gebietsgrenzen hinweg im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift (s. oben Abs. 4), kann die untere Jagdbehörde auch einen abweichenden, höheren Abschuss festsetzen. Bei der Abschussfestsetzung kann dabei von der Trophäenregelung nach Satz 3 für Rot- und Damhirsche der Klasse III sowie Muffelwidder der Klasse C abgewichen werden. Bei einer Festsetzung nach Satz 2 (2 + 2Regelung) ist eine Nachbeantragung unverzüglich zu bewilligen.“

Offenbar soll in Ihrem Bundesland eine natürliche Ausbreitung des Rotwildes entgegen der Bestimmung des § 1 HJagdG und entgegen internationaler Übereinkommen aktiv verhindert werden. Tierschutz (§ 20 a Grundgesetz) muss auch für den Rothirsch gelten!

Aktuell zeigt sich nun mit aller Deutlichkeit, welche verhängnisvollen Folgen die Isolierung des Rotwildes auch in genetischer Hinsicht hat. Ich erinnere daran, dass genetische Vielfalt ein wichtiges Element von Biodiversität darstellt. Der Kollege Prof. Reiner aus Gießen hat vor Kurzem mit Koautoren in einem renommierten europäischen Wissenschaftsjournal eine Arbeit veröffentlicht (siehe oben), die den aus genetischer Sicht extrem besorgniserregenden Zustand des Rotwildes in hessischen Einstandsgebieten unzweifelhaft dokumentiert. In Hessen treten gelegentlich sogar bereits phänotypische Veränderungen beim Rotwild auf (verkürzte Unterkiefer), was mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die jahrzehntelange genetische Isolierung zurückzuführen ist. Rotwild ist in Hessen als Tierart bedroht.

Das Einsperren des Rotwildes in Einstandsgebieten widerspricht sämtlichen Zielen europäischer und nationaler Richtlinien zum Schutz der Natur im weitesten Sinne! Im Gegensatz zum Umgang mit dem Rotwild wird die FFH-Richtlinie beim Umgang mit dem Wolf in unserem Land stets als quasi unumstößliches Naturgesetz betrachtet. Diese Ungleichbehandlung von in unserem Land wildlebenden Tieren darf so nicht weitergehen.

Ich bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, die Haltung der hessischen Landesregierung zu Rotwildeinstandsgebieten zu überdenken und dem Rotwild, wie anderen Tierarten auch, Beispiel Wolf, die Wahl seines Lebensraumes selbst zu überlassen. In dem Bundesland, in dem ich lebe (Brandenburg), wird das seit vielen Jahren so gehandhabt.

Auf Ihre Antwort warte ich gespannt, sehr geehrter Herr Ministerpräsident.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel